

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1858.

### **N I. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 20. Januar 1858, die Umwechslung der inländischen Scheidemünze betr.

Auf Grund des Artikels 15 lit. c. des Wiener Münzvertrags (Ges. Samml. 1857, S. 34) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die inländische Scheidemünze aller Art in Summen von nicht unter 35 Fl. = 20 Thlr. Cour. in Silberscheidemünzen und von nicht unter 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. Cour. in Kupferscheidemünzen bei der hiesigen Fürstlichen Hauptlandescasse und bei dem Fürstl. Rent- und Steueramte in Frankenhäusen gegen kurdafähige Courantmünzen nach dem Rennerthe umgewechselt werden kann.

Rudolstadt, den 20. Januar 1858.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

Abgegeben in Rudolstadt den 30. Januar 1858.

Fürstl. Schv. Rudolst. Gesetzsamml. XLX.

1